

Satzung des Vereins POESIEBOTEN e.V.

Anmerkung

Es sind bei Verwendung des generativen Maskulinums grundsätzlich Menschen jeglichen Geschlechts gemeint.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins ist POESIEBOTEN e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Die Homepage des Vereins ist <http://poesieboten.de>, die email-Adresse ist info@poesie-boten.de
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Sammlung von Poesie, das Wecken der ruhenden Poesiepotenziale in der Bevölkerung gleich welcher Herkunft und Bildung, Ermutigung zum Erschaffen und Teilen poetischer Kreationen jeglicher Art. Die Poesie soll in den Alltag gebracht werden, zum Nachdenken anregen oder einfach Freude bereiten. Die Poeten treffen sich bei in loser Folge abgehaltenen Poetentreffen, bei denen sie ihre Gedichte vortragen können. Die gesammelten Gedichte können in einem Raum – ähnlich einem Museum – ausgestellt und der Öffentlichkeit präsentiert werden. Zusätzlich werden Workshops im Zusammenhang mit Wort und Bild angeboten. Aus den Aktionen entstandene Produkte

(wie zum Beispiel der Kalender des Monats, Bücher, etc.) dürfen zu Gunsten des Vereins verkauft werden. Hier steht jedoch keine Gewinnabsicht, sondern die Deckung der Kosten im Vordergrund. Es können auch andere Medienplattformen, wie Radio etc. genutzt werden.

3. Der Verein legt Wert darauf, neue Formen der Poesievermittlung auszuprobieren (z.B. Poetischer Adventskalender im Öffentlichen Raum, Dichtelparty etc.) und auch Poesie an Orte zu bringen, wo man sie nicht vermutet: z.B. S-Bahnhof, Männerunterkuntsheim, Gefängnis etc. Dies auch in erweiterem Sinne durch Workshops und Aktionen nach außen hin (öffentlich zugänglicher Bücherschrank, etc.)
4. Die Veranstaltungen und Aktionen finden i. d. R. (ausnahmsweise eine Kostenbeteiligung) bei freiem Eintritt statt.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Es besteht auch die Möglichkeit, dass juristische Personen Mitglied im Verein werden.
3. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
4. Der Verein hat die folgenden Mitglieder

- jugendliche Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
5. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Es gibt grundsätzlich keinen Anspruch, in den Verein aufgenommen zu werden. Eine Ablehnung muss auch nicht begründet werden. Sollte der Mitgliedsbeitrag, trotz zweimaliger Anmahnung, nicht gezahlt werden, erlischt die Mitgliedschaft.
 6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes.
 7. Der Austritt kann durch das Mitglied nur schriftlich/per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es kann jederzeit und fristlos gekündigt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
 8. Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat.
 9. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
 10. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied vor einer Schiedskommission Beschwerde einlegen. Diese Schiedskommission besteht aus einem Vorstandsmitglied und zwei durch in der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden (lieber dem Schriftführer???)
 - dem 4. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. »Vier-Augen-Prinzip«
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Dem Vorstand ist es erlaubt eine Vergütung, bzw. Ehrenamtsentschädigung, Aufwandsentschädigung zu erhalten.
5. Darüber hinaus erstellt der Vorstand unter Einbeziehung von Vorschlägen der Mitglieder das Aktionsprogramm.
6. Der Kassenwart erstellt den Jahresabschluss.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin brieflich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (einem Stellvertreter) geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,

- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Vorstellung von Vorschlägen der Mitglieder für Veranstaltungen und Aktionen
6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefon, email-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
2. Der Verein ist zum Schutz der Daten seiner Mitglieder nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet.

3. Die Daten eines Mitglieds werden nur mit dessen Einverständnis und im Rahmen des aktuellen Bundesdatenschutzes an Dritte weitergegeben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 - Mehrheit.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Stiftung ambulantes Kinderhospiz München
Blutenburgstraße 64
80636 München,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet am 05.April 2015 und geändert am 12.09.2019